Art. 50 Die Volkskammer

Artikel 50

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskam mer abberufen werden.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 - 1. Verfassung von 1949
 - 2. Entwurf
- II. Die Wahl der obersten Staatsorgane
 - 1. Entsprechend der Gewalteneinheit
 - 2. Ungenauigkeit der Redaktion
 - 3. Vorschlagsrecht
 - 4. Voraussetzungen
- III. Die Amtsdauer der obersten Staatsorgane
 - 1. Entsprechend der Wahlperiode der Volkskammer
 - 2. Des Nationalen Verteidigungsrates
- IV. Die Abberufung der obersten Staatsorgane
 - 1. Staatsrat, Ministerrat, Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates
 - 2. Oberstes Gericht
 - 3. Generalstaatsanwalt
- V. Quorum
- VI. Rücktritt
 - 1. Staatsrat, Ministerrat, Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates
 - 2. Oberstes Gericht
 - 3. Generalstaatsanwalt

Literatur:

Autorerkolektiv (Gesamtredaktion: Gert EgU/Karl Friedrich Gruel Dieter Hösel/Gerhard Riege/Gerhard Schüpler/ Herbert Tzschoppe), Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1977 - Peter Joachim Lapp, Der Staats rat im politischen System der DDR (1960-1971), Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Band 9, Opladen, 1972 - Siegfried Mampel, Die Funktion des Staatsrates der SBZ nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, ROW 1961, S. 129; ders., Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteldeutschland, Köln, 1968; ders., Die neue Verfassungsordnung in Mitteldeutschland, JöR, NF, Bd. 18, S. 333 - Karl Polak, Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik, StuR 1960, S. 1759 - Ernst Richert, Macht ohne Mandat, 2. Auflage, Köln, 1958.

I. Vorgeschichte ¹

1. In der Verfassung von 1949 war die Kompetenz zur Wahl von obersten Staatsorga nen in Art. 63 festgelegt (s. Rz. 1 zu Art. 49). Zur Regierungsbildung sah Art. 92 vor, da β die stärkste Fraktion den Ministerpräsidenten zu benennen hatte und dieser die Regierung bildete. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hatten, sollten im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten sein. Nach Art. 92 Abs. 2 sollte die Regierungsbildung ohne die Fraktion stattfinden, die sich selbst ausschlo β . Art. 92 Abs. 4 wiederholte, da β die Volkskammer die Regierung zu bestätigen hatte, und schrieb vor, da β sie das von ihr vorgelegte Programm billigte.